

Reglement für den Bezug digitaler Radio- und Fernsehprogramme

1. Grundlagen

Dieses Reglement, die jeweils gültigen Preise für die Abonnemente sowie allfällige spezielle Verträge bilden zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die Grundlagen des Vertragsverhältnisses zwischen der Glattwerk AG und ihren Kunden.

Das Reglement gilt für alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Bezug von digitalen Radio- und Fernsehprogrammen.

2. Leistungen der Glattwerk AG

Die Glattwerk AG erbringt ihre Dienstleistung grundsätzlich während 24 Stunden pro Tag und 7 Tage pro Woche. Störungen technischer Art, die im Verantwortungsbereich der Glattwerk AG liegen, werden umgehend lokalisiert und so schnell wie möglich behoben.

Die Glattwerk AG kann jedoch keine Gewähr für ununterbrochene Erbringung der Dienstleistung übernehmen, insbesondere wenn Unterbrüche auf Übertragungsstrecken, in Partnernetzen oder bei den Sendeanstalten eintreten.

Der Pikettdienst der Glattwerk AG kann nur für Störungen in den Versorgungsnetzen (RF-Kabelnetze Dübendorf und Wallisellen) beansprucht werden. Störungen im Zusammenhang mit Hausanschlüssen, mit hausinternen Verteilanlagen, mit Set Top Boxen oder einzelne Programme betreffend sind der Glattwerk AG während den normalen Geschäftszeiten zu melden.

3. Programme

Eine Anpassung der Programmpalette kann aus verschiedenen Gründen (mangelndes Kundeninteresse, Einstellung des Senders, Änderungen bezüglich Urheberrechte, etc.) notwendig werden. Wenn möglich werden entfallene Programme durch ähnliche Programme ersetzt.

Bei einem Programmwechsel, das ein abgeschlossenes Pay-Abonnement betrifft, kann der Kunde das entsprechende Abonnement auf Ende des laufenden Monats auflösen.

Es ist möglich, dass Programmanbieter einzelne Sendungen aus urheberrechtlichen Gründen verschlüsselt übertragen. Solche Programme sind in den Programmverzeichnissen entsprechend gekennzeichnet.

Der Kunde nimmt Kenntnis, dass Programme auch Inhalte enthalten, welche für Kinder und Jugendliche nicht geeignet sind. Der Kunde verhindert, dass solche Inhalte Kindern und Jugendlichen zugänglich sind.

Die Verwendung der Programme in öffentlichen Räumen und die kommerzielle Nutzung ist unzulässig und verstösst gegen urheberrechtliche Vorschriften.

4. Set Top Box

Für den Empfang der digitalen Radio- und Fernsehprogramme wird in der Regel eine Set Top Box verwendet. Die Glattwerk AG empfiehlt geeignete Set Top Boxen. Der Kunde ist aber frei eine Set Top Box seiner Wahl zu beschaffen oder ein Fernsehgerät mit integriertem DVB-C – Empfänger einzusetzen. Trotz technischen Standards sind je nach Fabrikat immer wieder kleine Unterschiede vorhanden. Es ist unmöglich sämtliche Geräte auf Ihre Kompatibilität zu überprüfen.

Der Einsatz von nicht empfohlenen Set Top Boxen erfolgt auf eigenes Risiko.

Die Installation der Set Top Box kann durch den Kunden selbst vorgenommen werden.

5. Anmeldung

Für den Bezug digitaler Radio- und Fernsehprogramme ist eine Anmeldung notwendig. Mit der Anmeldung ist eine einmalige

Aufschaltgebühr zu entrichten. In der Aufschaltgebühr ist die Programmierung der persönlichen SmartCard enthalten. Die SmartCard bleibt im Eigentum der Glattwerk AG.

Jede Set Top Box bzw. jedes Empfangsgerät benötigt eine separate SmartCard, sofern diese gleichzeitig betrieben werden sollen.

Neben dem Grundprogrammangebot können jederzeit zusätzliche Programme (Pay-Programme) abonniert werden. Für die entsprechende Mutation bestehender Abonnemente wird eine Mutationsgebühr verrechnet.

Voraussetzung für den Bezug digitaler Radio- und Fernsehprogramme ist ein RF-Abonnement beim entsprechenden Kabelnetzbetreiber.

6. Preise

Die Glattwerk AG kann die Preise jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats anpassen.

Die Zahlungspflicht beginnt grundsätzlich am Tag nach der Aufschaltung der zusätzlich abonnierten Programme.

Die Rechnungsstellung erfolgt in den von der Glattwerk AG bestimmten Zeitabständen. Die Bezahlung der Rechnung hat zu den auf den Rechnungen aufgeführten Bedingungen zu erfolgen.

7. Hausinstallation

Der Kunde bzw. Hauseigentümer ist für die Hausinstallation verantwortlich und hat diese entsprechend den Richtlinien für Hausinstallationen und den Werkvorschriften ausführen zu lassen.

Ist eine Störung auf Mängel oder Handhabungsfehler der dem Kunden gehörenden Ausrüstung zurückzuführen, trägt der Kunde die Kosten für das Eingrenzen beziehungsweise Beheben der Störung.

8. Haftung

Die Glattwerk AG haftet in keiner Form für den Inhalt der übertragenen Programme.

Die Glattwerk AG haftet nicht für die Folgen von Störungen und Unterbrüchen bei der Programmanlieferung. Insbesondere ist sie nicht haftbar für zusätzliche Aufwendungen des Kunden, für erlittenen Verlust oder für entgangenen Gewinn.

Der nicht autorisierte Bezug von Programmen durch den Kunden wird gerichtlich verfolgt. Der Kunde haftet für alle daraus entstehenden Folgeschäden.

9. Dauer und Kündigung

Ein Abonnement wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die minimale Abonnementsdauer beträgt 3 Monate.

Ein Abonnement kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung der minimalen Abonnementsdauer und einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende jedes Monats gekündigt werden.

Die SmartCard darf nicht an den Nachfolgemietler oder Dritte weitergegeben werden. Die SmartCard ist der Glattwerk AG zurückzugeben. Set Top Boxen die bei der Glattwerk AG gekauft wurden und nicht mehr gebraucht werden, können der Glattwerk AG zurückgegeben werden.

10. Unterbrechung der Dienstleistung

Die Glattwerk AG kann ihre Dienstleistungen unverzüglich unterbrechen und das Abonnement frist- und entschädigungslos



sistieren bzw. aufheben, wenn der Kunde dieses Reglement missachtet, die Dienstleistungen missbräuchlich verwendet oder seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt. Aufwendungen der Glattwerk AG im Zusammenhang mit solchen Massnahmen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Gerichtsstand ist Dübendorf.

Dieses Reglement tritt ab 1. Oktober 2007 in Kraft.